

Satzung
des
Bewässerungsverbandes Hallertau

vom
26. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Verbandsgebiet	3
II. Mitgliedschaft, Aufgabe, Unternehmen.....	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Aufgabe	6
§ 6 Unternehmen.....	6
§ 7 Ausführung des Unternehmens.....	6
§ 8 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen	6
§ 9 Bewässerungsbetrieb und sonstige Maßnahmen	7
III. Verfassung.....	7
§ 10 Verbandsorgane	7
§ 11 Niederschriften	7
A. Die Verbandsversammlung.....	7
§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	7
§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung	8
§ 15 Sitzung der Verbandsversammlung	8
§ 16 Beschlüsse der Verbandsversammlung	9
B. Der Verbandsvorstand	9
§ 17 Amtsdauer, Wahlen	9
§ 18 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes	9
§ 19 Entschädigung.....	9
§ 20 Aufgaben des Verbandsvorstandes	10
§ 21 Sitzungen des Verbandsvorstandes.....	11
§ 22 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes.....	11
§ 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers	11
§ 24 Abteilungsleiter	12
IV. Haushalt, Beiträge.....	12
§ 25 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss	12
§ 26 Beiträge	12
§ 27 Beitragsbuch.....	14
§ 28 Beitragserhebung	14
§ 29 Folgen des Rückstandes.....	14
V. Verwaltung	14
§ 30 Personal	14
§ 31 Verbandsschau.....	14
§ 32 Satzungsänderungen	15
§ 33 Ordnungsgelder.....	15
§ 34 Aufsicht.....	15
§ 35 Bekanntmachungen.....	15
§ 36 Inkrafttreten	15

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet (generisches Maskulinum). Dennoch gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „**Bewässerungsverband Hallertau**“.
- (2) Der Verband hat seinen **Sitz in Wolnzach** (85283, Kellerstraße 1). Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I, S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist keine Gebietskörperschaft.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die vorteilshabenden Grundstücke mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen, insbesondere die Hopfenflächen in nachfolgenden Bereichen:
 - a) im Landkreis **Pfaffenhofen a.d. Ilm**
 - aa) in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:
 - Wolnzach
 - Schweitenkirchen
 - Münchsmünster
 - Pöornbach
 - ab) in den **Gemarkungen**:
 - Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Gaden b. Geisenfeld, Zell, Parleiten, Geisenfeldwinden, Engelbrechtsmünster, Geisenfeld bis südl. Rand Feilenforst, Schillwitzried, Nötting, Ilmendorf (Gemeinde Geisenfeld)
 - Eberstetten, Föornbach, Uttenhofen, Sulzbach, Tegernbach, Angkofen, Haimpertshofen, Walkersbach, Gundamsried, Affalterbach, Ehrenberg (Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Ilm)
 - Waal, Rohr, Gambach, Rohrbach, Fahlenbach, Burgstall (Gemeinde Rohrbach)
 - Seibersdorf, Weichenried (Gemeinde Hohenwart)
 - Oberwöhr, Dünzing, Oberhartheim (Gemeinde Vohburg a.d. Donau)
 - Strobenried (Gemeinde Gerolsbach)
 - Langenbruck, Winden a. Aign, Hög bis südl. Rand Feilenforst (Gemeinde Reichertshofen)
 - Entrischbrunn (Gemeinde Hettenshausen)
 - Mitterscheyern (Gemeinde Scheyern)

b) im Landkreis **Kelheim**

ba) in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Aiglsbach
- Attenhofen
- Elsendorf
- Mainburg
- Neustadt a.d. Donau
- Siegenburg
- Biburg
- Kirchdorf
- Volkenschwand
- Train
- Rohr in Niederbayern
- Wildenberg

bb) in den **Gemarkungen**:

- Hörlbach, Offenstetten, Abensberg, Sandhaarlanden (Gemeinde Abensberg)
- Oberschambach (Gemeinde Saal an der Donau)

c) im Landkreis **Freising**

ca) in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Au i. d. Hallertau
- Rudelzhausen
- Nandlstadt
- Hörgertshausen
- Paunzhausen

cb) in den **Gemarkungen**:

- Sillertshausen, Pfettrach (Gemeinde Attenkirchen)
- Dürnhaindling (Gemeinde Wolfersdorf)
- Gammelsdorf, Enghausen (Gemeinde Gammelsdorf)
- Enghausen, Margarethenried (Gemeinde Mauern)
- Inzkofen (Gemeinde Wang)
- Appersdorf (Gemeinde Zolling)

d) im Landkreis **Eichstätt**

da) in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Pförring
- Mindelstetten
- Oberdolling

db) in den **Gemarkungen**:

- Hagenhill, Laimerstadt, Tettenwang, Berghausen (Gemeinde Altmannstein)

e) im Landkreis **Landshut**

ea) in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Pfeffenhausen
- Obersüßbach

eb) in den **Gemarkungen:**

- Niederhatzkofen, Schmatzhausen, Pfeffenhausen, Oberlauterbach (Gemeinde Rottenburg)
- Türkenfeld, Schmatzhausen, Petersglaim (Gemeinde Hohenthann)
- Schmatzhausen, Neuhausen, Stollnried (Gemeinde Weihmichl)
- Schatzhofen (Gemeinde Furth)

f) im Landkreis **Neuburg-Schrobenhausen**

fa) in den **Gemarkungen:**

- Oberlauterbach (Gemeinde Aresing)
- Dipoltshofen (Gemeinde Waidhofen)
- Hohenried bis südl. Rand St 2044 (Gemeinde Brunnen)
- Mühlried bis südl. Rand B300 (Gemeinde Schrobenhausen)

(2) Die grundstücksgenaue Zuordnung ist im Verbandsbüro (85283 Wolnzach, Kellerstraße 1) und im Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22) zu den Öffnungszeiten einsehbar.

II. Mitgliedschaft, Aufgabe, Unternehmen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im Bewässerungsverband Hallertau können erhalten:

- a) **Eigentümer** und Nießbraucher von Grundstücken und Anlagen, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben (**dingliche Mitglieder**) sowie deren Rechtsnachfolger;
- b) **Pächter**, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben; sie werden den Eigentümern von Grundstücken gleichgestellt (**dingliche Mitglieder**);
- c) **Eigentümer** von Grundstücken, die nur Anlagen des Verbands zu dulden haben (**duldende Mitglieder**) sowie deren Rechtsnachfolger;
- d) **Gemeinden**, die im Verbandsgebiet liegen (**institutionelle Mitglieder**).

Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied.

(3) Der Verband stellt ein Mitgliederverzeichnis auf. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis aktuell. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die **Aufsichtsbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm)** erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Ab der Einwilligung zur Beteiligung an der Errichtung von Infrastruktur gelten für die Aufhebung der Mitgliedschaft die Vorgaben des § 24 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG).
- (2) Bis zum Abschluss der Planungsphase und vor Beginn der Errichtung von Infrastruktur im jeweiligen Bauabschnitt, dem ein Mitglied zugehörig ist, gilt folgende Regelung:
Das Mitglied kann einen schriftlichen Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband stellen. Voraussetzung für eine Aufhebung der Mitgliedschaft ist, dass anteilige Kosten der Planungsphase beglichen sind. Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft.

§ 5 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser aus Gewässern (vorrangig Oberflächenwasser) zu beschaffen und für den Zweck der Bewässerung bereitzustellen, insbesondere zur Bewässerung landwirtschaftlicher und öffentlicher Flächen.

§ 6 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung von Betriebswasser notwendigen Anlagen, wie Entnahmebauwerke, Pumpstationen, Speicherbecken, Verteilungsleitungen und Einzelgrundstücks- oder Sammelanschlüsse zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen. Die Wasserzähler werden vom Verband gestellt und gewartet.
- (2) Der Verband hat die zur Wassergewinnung erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zu beantragen und zu verwalten.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und den Bestandsplänen. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Ausführung des Unternehmens

Der Vorstand unterrichtet die Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und zeigt deren Beendigung an.

§ 8 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks unberücksichtigt, soweit sie durch einen Vorteil aus der Durchführung des Unternehmens ausgeglichen werden, der bei der Berechnung des Verbandsbeitrags nicht berücksichtigt ist.
- (3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 9 Bewässerungsbetrieb und sonstige Maßnahmen

- (1) Der Bewässerungsbetrieb ist durch eine Bewässerungsordnung zu regeln.
- (2) Die Bewässerungsordnung enthält insbesondere Regelungen über den Bezug von Betriebswasser, Bewässerungskontingente und Bewässerungszeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen die Bewässerungsordnung.

III. Verfassung

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Vorstand.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) In den Niederschriften sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer und einem Mitglied des jeweiligen Verbandsorgans zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

A. Die Verbandsversammlung

§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertretung,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, grundsätzlicher Änderungen des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- d) Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachtragsplänen,
- e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
- f) Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
- g) Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
- h) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsvorsitzenden und dem Verband,
- j) Beratung des Vorstandsvorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten,
- k) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstandsvorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,
- l) Erlass einer Wahlordnung,
- m) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband,
- n) Wahl der Schlichter.

§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt ferner die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 15 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung leitet sein Vertreter die Verbandsversammlung. Wenn der Vorstandsvorsitzende selbst Verbandsmitglied ist, hat er ein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die

Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 16 Beschlüsse der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Die Versammlung beschließt mit Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

B. Der Vorstand

§ 17 Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie wird durch etwaige Hofübergaben nicht berührt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen, spätestens in der nächsten Versammlung.
- (3) Die Wahlen werden nach einer Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlordnung ist von der Versammlung zu beschließen.

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandes und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstandes muss nicht aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Dabei ist aus den Landkreisen Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut je ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu wählen.
- (4) Stellvertreter des Vorstandes muss ein Vorstandsmitglied sein.

§ 19 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auslagen werden Ihnen auf Antrag ersetzt.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder nach dieser Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
 - c) die Ermittlung der Beitragsverhältnisse,
 - d) die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 - e) Entscheidung über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft,
 - f) Entscheidung über Anträge zur Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - g) die Beschlussfassung über die sonstigen Veränderungen des Unternehmens und des Plans,
 - h) die Bestellung von Abteilungsleitern für die Bewässerungsabteilungen und deren Untergliederung sowie deren Abberufung,
 - i) der Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen für die Abteilungsleiter,
 - j) die Entscheidung über den Ausgleich von Vermögensnachteilen bei Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
 - k) die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung,
 - l) die Anordnung eventuell notwendig werdender, den Bewässerungsbetrieb einschränkender Maßnahmen,
 - m) die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Personal,
 - n) die Einstellung, Entlassung und Vergütung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
 - o) Erlass einer Bewässerungsordnung,
 - p) Beschluss über Entschädigungssätze für Arbeiten an der Verbandsanlage durch ein Verbandsmitglied,
 - q) Festsetzung der Höhe des Säumniszuschlages.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind im Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist dann auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (4) Verbandsvorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrer Stellvertretung und dem Verbandsvorsteher mit.

§ 22 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsvorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

§ 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - b) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
 - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - e) die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse,
 - g) die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das Personal,
 - h) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und deren Anhörung wenigstens einmal im Jahr.

§ 24 Abteilungsleiter

Das Verbandsgebiet kann nach Vorliegen von Planungsergebnissen in Abteilungen untergliedert werden. Der Vorstand kann Abteilungsleiter berufen.

- (1) Die Abteilungsleiter sind die Bevollmächtigten des Vorstandes in den jeweiligen Bewässerungsabteilungen, für die sie bestellt sind. Für jede Bewässerungsabteilung kann ein Abteilungsleiter bestellt werden. Sie stehen im Dienst des Wasserverbandes und sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auslagen werden Ihnen auf Antrag ersetzt.
- (2) Die Geschäfte der Abteilungsleiter, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie werden vom Vorstand zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann den Verlust des Amtes als Abteilungsleiter aussprechen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben vorliegt oder wenn dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der Verbandsmitglieder im Berechnungsgebiet gefordert wird, für das der Abteilungsleiter bestellt ist.
- (4) Die Amtszeit eines Abteilungsleiters beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (5) Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird er vom Vorstand abberufen, so ist binnen 8 Wochen ein Nachfolger zu bestellen.

IV. Haushalt, Beiträge

§ 25 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ende des Geschäftsjahres sind ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. HGB, wobei die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB für kleine Kapitalgesellschaften Anwendung finden und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einer Erfolgsplanung, der die geplanten Aufwendungen und Erträge umfasst sowie aus einem Finanzplan, der die geplanten Investitionen und benötigten Finanzmittel aufzeigt. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen (§ 243 HGB).
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die nur Anlagen zu dulden haben (duldennde Mitglieder), sind von allen Verbandsbeitragskosten befreit.

- (2) Die Beiträge werden jährlich von der Verbandsversammlung zusammen mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Sie gliedern sich auf in:

1. Nutzungskosten - Beitrag A

zur Deckung der **Baukosten**, die dem jeweiligen Mitglied zugerechnet werden, wird ab Inbetriebnahme oder Fertigstellung der Gesamtanlage über eine Dauer von 20 Jahren (Anlehnung an die amtliche AfA Tabelle vom Bundesministerium der Finanzen, IV A 8 - S-1551 - 122/96 Erlass vom 19.11.1996, bestätigt durch BMF Schreiben vom 15.03.2024) der **Beitrag A** erhoben.

Die Höhe ermittelt sich anhand der Baukosten für die Herstellung der Bewässerungsinfrastruktur.

Diese Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach den Flächen (Hektar) der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Endabrechnung der Planungs- oder Baukosten festgestellt. Eine Abrechnung nach Bauabschnitten ist möglich.

Bis zur Endabrechnung können von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen auf diese Beiträge erhoben werden, die bei der Endabrechnung angerechnet werden. Für Verbandsmitglieder, die erst nach der Fertigstellung und Baukostenermittlung mit zusätzlichen Bewässerungsflächen in den Verband eintreten, werden die Beiträge vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe dieser Beiträge kann von der Höhe früherer Beitragssätze abweichen.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung über die Laufzeit von 20 Jahren ist nicht kündbar. Der Vorstand ist berechtigt Vorauszahlungen und Sonderzahlungen auf die Beiträge über die Laufzeit zu vereinbaren.

2. Betriebskosten - Beitrag B

zur Deckung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten. Der **Beitrag B** setzt sich zusammen aus **verbrauchsabhängigen Kosten** (z.B. Strom) und **verbrauchsunabhängigen Kosten**, insbesondere Wartungs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Grundgebühren (verbrauchsunabhängigen Kosten) verteilen sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Flächen (Hektar) der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke.

Die verbrauchsabhängigen Kosten werden in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs erhoben.

Für die Betriebskosten (Beitrag B) kann während des Jahres eine Vorauszahlung erhoben werden. Die Vorauszahlung ist nach Ablauf des Bewässerungsjahres zu verrechnen. Nachzahlungen sind sofort fällig. Überzahlungen sind zu erstatten oder werden auf das nachfolgende Jahr angerechnet.

3. Instandhaltungsrücklage

Auf Grundlage des Wirtschaftsplanes wird durch den Vorstand ein Beitrag als Instandhaltungsrücklage erhoben. Er dient zur Deckung von Reparaturen.

- (3) Ein ausscheidendes Mitglied kann die Erstattung der Baukosten nicht verlangen.
- (4) Bei einer Beendigung des Unternehmens werden die Kosten der Endabrechnung auf die Mitglieder umgelegt.

§ 27 Beitragsbuch

- (1) Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder ergeben sich aus den Hektar-Flächen der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke der Verbandsmitglieder, aus offenen Baukostenanteilen, sowie aus den von den Verbandsmitgliedern der jeweiligen Bewässerungsanlage entnommenen Wassermengen. Zur Feststellung der entnommenen Wassermengen sind entsprechende Zähler einzubauen. Über diese Beitragsgrundlagen sind vom Verband ständig Aufzeichnungen zu führen und fortzuschreiben (Beitragsbuch).
- (2) Die Beiträge werden den Verbandsmitgliedern alljährlich durch die nach dem Beitragsbuch erstellten Rechnungen bekanntgegeben.

§ 28 Beitragserhebung

- (1) Der Vorstand legt Beiträge und Kosten auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beitragsverhältnisse und den Beschlüssen des Vorstandes um.
- (2) Die Verbandsbeiträge werden durch einen Beitragsbescheid erhoben. Die Verbandsbeiträge werden 4 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Vorstand kann Beitragsstundungen gewähren unter der kaufmännischen Sorgfaltspflicht.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand allgemein beschlossen.

V. Verwaltung

§ 30 Personal

Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen des Vorstandes Personal (z.B. Geschäftsführer, Kassenverwalter, technisches Personal) für die Durchführung des Verbandsunternehmens ein.

§ 31 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes, der vom Verband zu betreuenden Anlagen, kann eine Verbandsschau durchgeführt werden. Die Versammlung wählt je Landkreis zwei Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte). Schauführer ist der Vorstand, sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Abteilungsleiter sind hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Beauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und der Aufgabe des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 33 Ordnungsgelder

Zwangsgelder fallen an den Verband.

§ 34 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm als Aufsichtsbehörde.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung des Bewässerungsverbandes Hallertau wird in den Amtsblättern der Landratsämter Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut Neuburg-Schrobenhausen auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht und veröffentlicht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Informationen, werden diesen in Textform mitgeteilt. Alternativ genügt ein Hinweis auf die Stelle, an der die Mitteilungen eingesehen werden können.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung* in den Amtsblättern der **Landratsämter Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut und Neuburg-Schrobenhausen** in Kraft.

*Tag der Bekanntmachung: **25. Oktober 2024**